

## **1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2020 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 1 Allgemeinde Erhebungsvoraussetzungen** wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 54,45 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 1,86 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Grömitz, den 16.12.2021

gez.  
Mark Burmeister  
Bürgermeister